



# Amtsblatt der Stadt Köln

54. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 20. Dezember 2023

Nummer 48

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 194 | Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan<br>Arbeitstitel: Classen-Kappelmann-Straße 47 in Köln-Lindenthal       | Seite 314 |
| 195 | Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan<br>Arbeitstitel: Brück-Rather Steinweg in Köln-Rath/Heumar             | Seite 315 |
| 196 | Wirksamwerden der 227. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)<br>Arbeitstitel: „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz | Seite 318 |
| 197 | Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)<br>Arbeitstitel: Deutzer Hafen – Teilplan Infrastruktur in Köln-Deutz             | Seite 320 |
| 198 | Einladung<br>zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln lrh. Süd   | Seite 323 |

Zeitpunkt der Veröffentlichung siehe

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/index.html>

## **194      Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan**

Arbeitstitel: Classen-Kappelmann-Straße 47 in Köln-Lindenthal

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für das Gebiet Gemarkung Müngersdorf, Flur 69, Flurstück 543 – Arbeitstitel: Classen-Kappelmann-Straße 47 in Köln-Lindenthal – aufzustellen mit dem Ziel, Flächen für Gemeinbedarf zur Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen der benachbarten Umgebung festzusetzen.

Das ca. 0,06 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Lindenthal, Stadtteil Lindenthal. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan, der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

### **Rechtsgrundlage**

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

### **Anlass und Ziele der Planung**

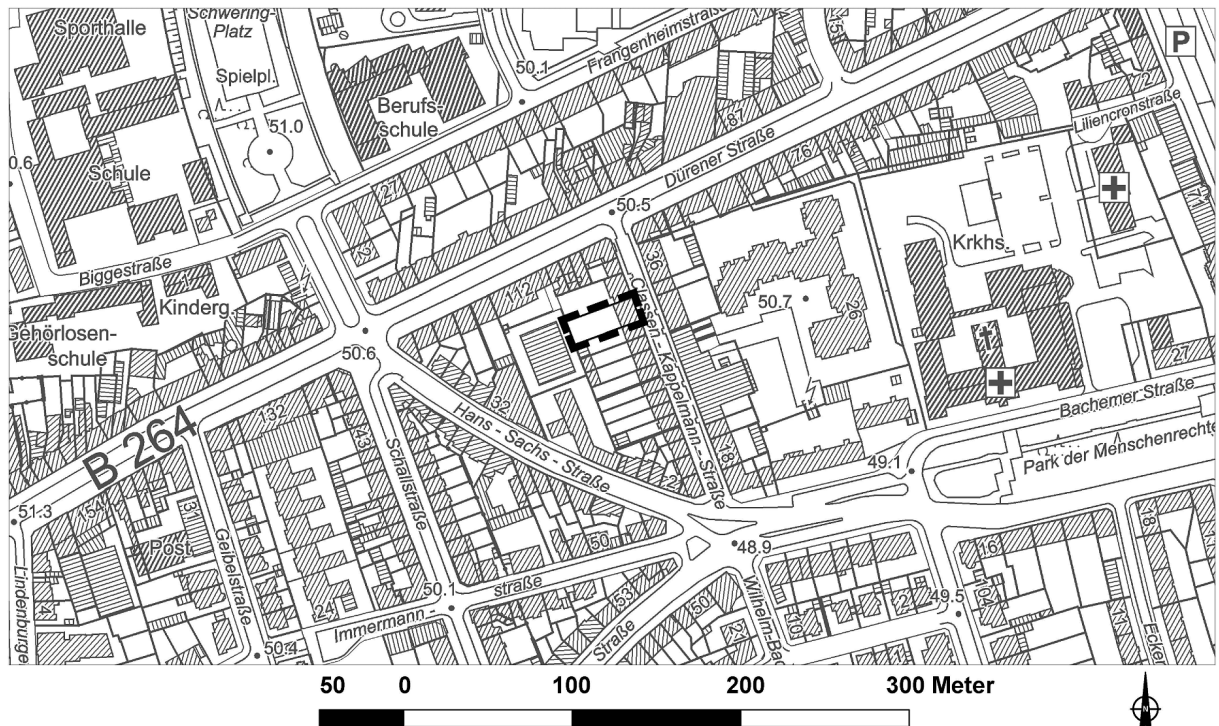
Das Plangebiet ist derzeit mit einem dreistöckigen Wohnhaus bebaut, das bereits seit längerem leer steht und sich im Besitz der Russischen Föderation befindet.

Ziel der Planung ist es, Flächen für Gemeinbedarf zur Bereitstellung von Gemeinbedarfsflächen der benachbarten Umgebung festzusetzen.

Köln, den 24. November 2023

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Classen-Kappelman-Strasse 47 in Köln - Lindenthal



### **195      Aufstellungsbeschluss des Stadtentwicklungsausschusses für einen Bebauungsplan**

Arbeitstitel: Brück-Rather Steinweg in Köln-Rath/Heumar

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 unter anderem beschlossen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Bebauungsplan für den Bereich zwischen dem Brück-Rather Steinweg im Westen, einer vom Flurstück 459 (Gemarkung Rath, Flur 76) geraden Linie bis zur Einmündung der Straße Am Lusthaus/Rather Kirchweg folgend im Norden, dem Rather Kirchweg im Osten, der bestehende Wohnsiedlung entlang der Straßen Am Burgacker (tlw. hintere Grundstücksgrenzen bis zum Flurstück 2158, Gemarkung Rath, Flur 76) im Süden, weiter der östlichen Flurstücksgrenze 2161 (Gemarkung Rath, Flur 76) in südlicher Richtung folgend bis zum Sengerweg und diesen in westlicher Richtung folgend entlang der Stadtbahntrasse der Linie 9 bis zum Brück-Rather Steinweg (gem. Anlage 1) mit dem Arbeitstitel: „Brück-Rather Steinweg“ in Köln-Rath/Heumar aufzustellen mit dem Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen, Schulnutzungen, eines Wohnquartiers und der Sicherung von Grün- und Freiräumen zu schaffen.

Das ca. 25 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk Kalk, Stadtteil Rath/Heumar. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus

dem zu diesem Beschluss gehörenden Lageplan (Anlage 1), der dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigelegt ist.

### **Rechtsgrundlage**

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung

Anlass der Planung ist der notwendige Umzug der Sportanlagen des Rasensportvereins Rath-Heumar 1920 e. V. und der Tennisvereine aus dem Zentrum, der Schulnotstand und der erhebliche Bedarf an Wohnungen.

Aufgrund der Komplexität der Rahmenbedingungen ist im Bauleitplanverfahren zunächst die Erarbeitung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes geplant. In diesem Konzept sollen Sportflächen, Schulflächen und Wohnbauflächen verortet werden.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der entsprechenden Nutzungen und ihre Anlagen zu sichern.

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brück - Rather Steinweg in Köln - Rath / Heumar



Maßstab 1 : 10 000



Köln, den 24. November 2023

Die Oberbürgermeisterin  
gez. Henriette Reker

## **196      Wirksamwerden der 227. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) nach § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 7. September 2023 folgende Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt:

227. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 1, Köln-Innenstadt, Arbeitstitel: „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz

Der Änderungsbereich wird durch die im Norden entlang der über die Drehbrücke verlaufenden „Alfred-Schütte-Allee“ begrenzt, im Osten entlang der „Siegburger Straße“ bis zur querenden Güterbahntrasse, welche in Verlängerung der Südbrücke parallel zur Straße „Am Schnellert“ verläuft und die südliche Grenze bildet. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die parallel zum Rheinufer verlaufende „Alfred-Schütte-Allee“ begrenzt.

Mit Antrag vom 18.09.2023 wurde der Bezirksregierung Köln die 227. Flächennutzungsplan-Änderung zur Genehmigung nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch vorgelegt. Die Bezirksregierung Köln hat innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht, sodass die Genehmigung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 Baugesetzbuch als erteilt gilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 227. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 Baugesetzbuch wirksam.

Die 227. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der allgemeinen Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes (s. unter [https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw\\_autotranslate=de](https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/stadtplanungsamt?cnw_autotranslate=de)) zur dauernden Einsichtnahme bereit. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter der Emailadresse [fnp@stadt-koeln.de](mailto:fnp@stadt-koeln.de) oder der Telefonnummer 0221/221-26134 wird höflich gebeten.

**Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

**Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung**

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

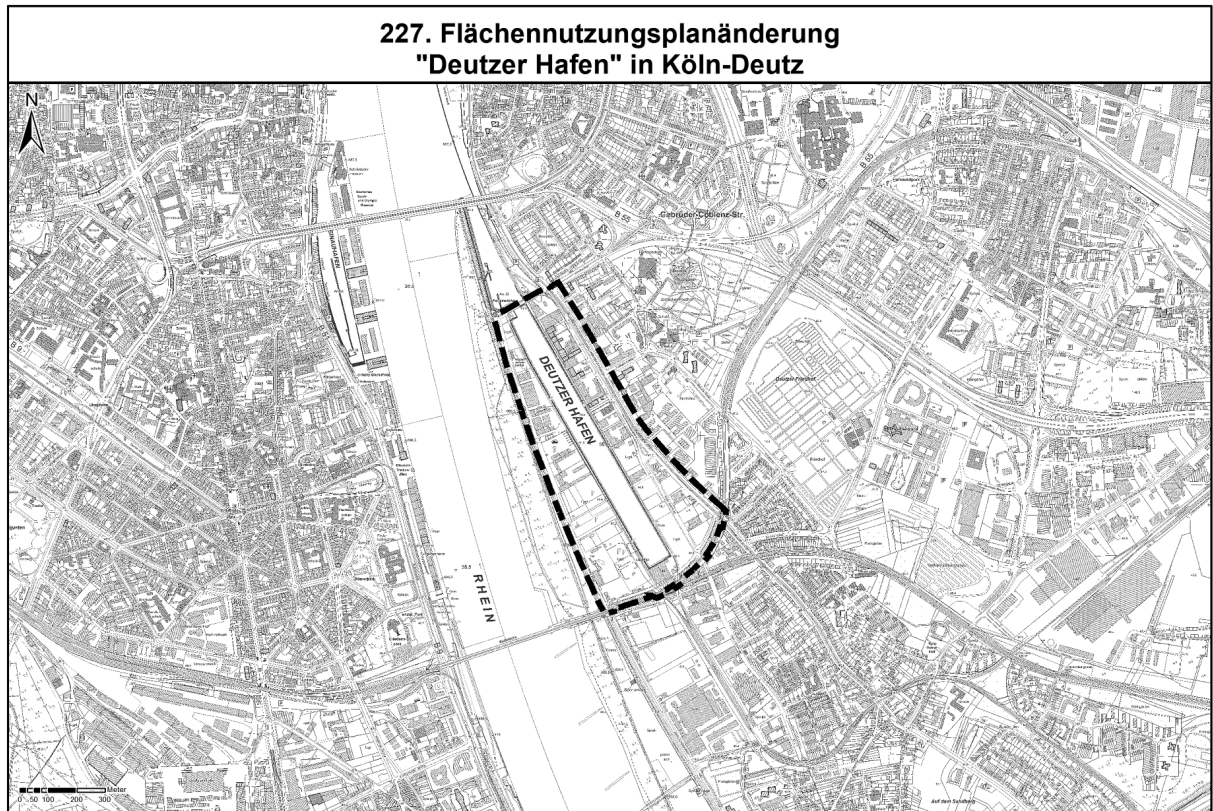
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 8. Dezember 2023

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker



## **197 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Deutzer Hafen – Teilplan Infrastruktur in Köln-Deutz

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2023 den Bebauungsplan Nr. 68439/03, Arbeitstitel Deutzer Hafen – Teilplan Infrastruktur in Köln-Deutz, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der vorgenannte Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

### **Rechtsgrundlage**

§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung

### **Stadträumliche Lage und räumlicher Geltungsbereich**

Das ca. 40 ha große Bebauungsplangebiet liegt im Stadtbezirk 1, Köln-Innenstadt, Stadtteil Deutz.



Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- im Norden durch die Deutzer Drehbrücke,
- im Osten durch die Siegburger Straße,
- im Süden durch die Güterbahntrasse, welche parallel zur Straße „Am Schnellert“ verläuft und
- im Westen durch die Alfred-Schütte-Allee.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan eindeutig festgesetzt.

Auf den zu dieser Bekanntmachung zur Veranschaulichung beigefügten Lageplan wird hingewiesen.

### **Bereithaltung des Bebauungsplans**

Der Bebauungsplan Nr. 68439/03 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 Baugesetzbuch kann vom Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln an bei der Stadt Köln, Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Dienststunden (dienstags und donnerstags von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr), eingesehen werden. Wird außerhalb des genannten Zeitraums ein Termin zur Einsichtnahme gewünscht, kann dieser unter der Telefonnummer 0221/221-23021 vereinbart werden.

Sämtliche Bebauungspläne der Stadt Köln stehen ergänzend unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/planen-bauen/bebauungsplaene/koelner-bebauungsplaene> online zur Verfügung.

### **Hinweise**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB über die Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Vorschriften des BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

3. Auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW über die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

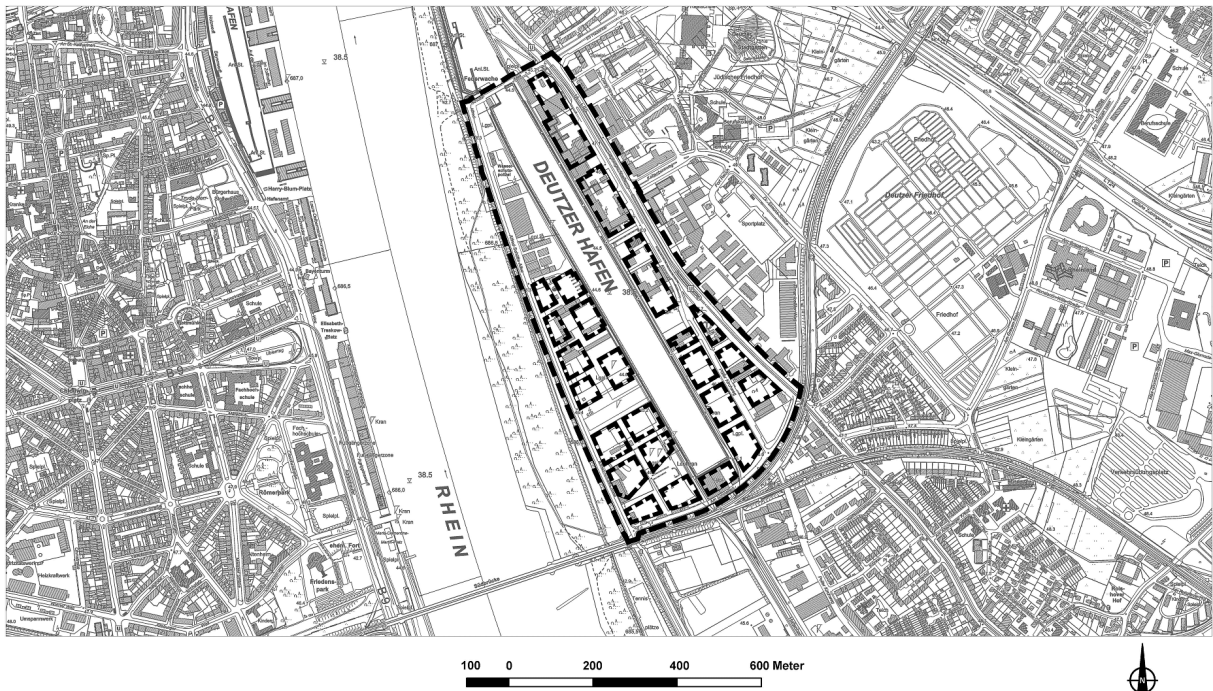
Köln, den 8. Dezember 2023

Die Oberbürgermeisterin

gez. Henriette Reker

Plan auf Folgeseite

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes Deutzer Hafen - Teilplan Infrastruktur in Köln-Deutz



### **198**      **Einladung**

zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh. Süd am

Donnerstag, den 18.01.2024, um 19.00 Uhr,  
in der Gaststätte „Zur alten Post“, in Köln-Rondorf, Rondorfer Hauptstr. 22.

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im Irh. Stadtgebiet südlich der Luxemburger Straße, Salierring bis Ubierring, bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Haushaltsplan 2023/24

5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassenführers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorlage des Haushaltsplanes 2024/2025
10. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher  
gez. Füßenich



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt  
G 2663

---

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>  
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: [Amtsblatt@Stadt-Koeln.de](mailto:Amtsblatt@Stadt-Koeln.de)

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: [druckhaus@rewi.de](mailto:druckhaus@rewi.de), [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand, zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das

Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.